|  |
| --- |
| HU Berlin | Juristische Fakultät | Prof. Dr. M. Heger | 10099 Berlin  **Weisser Ring e.V.**  **Bundesgeschäftsstelle**  **Weberstraße 16**  **55130 Mainz** |
|  |

|  |
| --- |
| Datum:  18. Oktober 2021 |
| Telefonische Erreichbarkeit (Homeoffice) zur Zeit:  0176 5689 3997 |

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Herrn Prof. Heger (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte) bearbeite ich im Rahmen eines Dissertationsvorhabens die Frage der zureichenden institutionellen Verankerung des strafrechtlichen Opferschutzes in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei geht es – unter anderem – um die Frage, ob die gegenwärtige normative Zuordnung des Opferschutzes in Ermittlungsverfahren (und später im Vollstreckungsverfahren) zu den Staatsanwaltschaften funktional sachgerecht erscheint, oder ob es der Prüfung anderer organisationsrechtlicher Formen bedarf.

Sie sind die führende nichtstaatliche Einrichtung des Opferschutzes in der Bundesrepublik Deutschland. Von Ihnen abgesehen gibt es eine – nahezu unübersehbare – Landschaft privat organisierter Opferschutz- oder Opferhilfeeinrichtungen.

Daher wende ich mich – im Rahmen einer empirischen Bestandsaufnahme – an Sie mit der herzlichen Bitte um Beantwortung der folgenden Fragen auf der Grundlage Ihrer Erfahrungen und mit der Bitte, mit der Beantwortung auch einer Publikation unter Hinweis auf Ihre Institution zuzustimmen:

**A. Quantität der Befassung. Interessenkonflikte**

1. In wievielen Fällen ist der Weisse Ring e.V. in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (drittes Quartal) von Opfern von Straftaten um Beratung / Hilfe ersucht worden?

2. Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte mit Strafverfolgungsbehörden / der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben? (Dankbar wäre ich, wenn das exemplarisch veranschaulicht werden könnte).

**B. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften**

1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her (Opfer / Angehörige/ Polizei oder Staatsanwaltschaft)?

2. Wieviele Fälle – prozentual – gibt es, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?

3. Falls die Frage B 2 bejaht wird: Was sind – beispielhafte – Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?

4. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als „Fremdkörper“ in Ermittlungs- und Strafverfahren?

**C. Zusammenarbeit mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern**

*Vorbemerkung:*

*Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.*

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?

2. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat?

**D. Zusammenarbeit mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden**

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?

2. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?

**E. Rechtspolitik**

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative organisatorische Institutionalisierung der Vertretung der Interessen von Opfern einer Straftat – gegebenenfalls über eine Beleihung (?) – für sinnvoll?

2. Aufgabenabgrenzung

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferhilfeeinrichtungen andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für sinnvoll?

3. Halten sie die gegenwärtige normative Zuordnung der Wahrnehmung von Opferbelangen durch die Staatsanwaltschaft / die Polizei und das Angebot einer Vielfalt von Opferhilfeeinrichtungen für zielführend? Welche gesetzgeberischen Änderungen würden Sie sich wünschen?

Ich weiß, dass diese Anfrage besondere Mühe und besonderen Aufwand verursacht. Dennoch wäre ich Ihnen – auch im Interesse der Sache – sehr dankbar, wenn Sie sich meiner Bitte um Information annehmen könnten.

Selbstverständlich bin ich per Mail jederzeit erreichbar und stünde natürlich auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maren Rixecker